

Sehr geehrte Schulleiterinnen!

Sehr geehrte Schulleiter!

Die Bildungsdirektion für Wien versucht im Zusammenhang mit dem Start des neuen Schuljahres die häufigsten gestellten Fragen zu sammeln und zu dokumentieren.

Wir hoffen, Sie und Ihr Team damit bestmöglich unterstützen zu können und auch für Sie offene Fragen zu beantworten. Dieser Fragenkatalog wird laufend ergänzt werden.

Natürlich sind wir auch weiterhin bemüht, Sie in dieser herausfordernden Zeit bestmöglich zu unterstützen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre/Ihr zuständige/r SQM gerne zur Verfügung.

Frequently Asked Questions	
1. Bekommt jede Schule eine Ampel bzw. wo können wir die Ampelfarbe unserer Schule sichtbar machen?	Nein. Das Ampelsystem (Sichtbarmachung) wird vom Schulstandort gestaltet. Beispielsweise auf der Homepage, ein Plakat im Schaukasten, am Schultor...
2. Dürfen Erziehungsberechtigte die Kinder der ersten VS-Klassen am ersten Schultag in das Schulhaus begleiten?	Je nach örtlichen Gegebenheiten (Ausweichen auf Schulhof, große Räumlichkeiten, Staffellungen,...) und unter Einhaltung der Hygienebestimmungen können am 1. Schultag Erziehungsberechtigte ihre Kinder begleiten.
3. <u>Ankommen in der Schule:</u> Müssen Kinder im Schulhaus Masken tragen?	Einen Unterricht mit Maske soll es nicht geben. Lediglich wenn die geplante Corona-Ampel auf „Gelb“ schaltet, soll eine Maskenpflicht an jenen Orten gelten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Das gilt etwa im Eingangsbereich der Schule. Verwendung von MNS! Ab Ampelphase „Gelb“ ist ein verpflichtetes Tragen des MNS für alle Personen außerhalb der Klasse verpflichtend.
4. Wird es für Mitarbeiter/innen im Krisenteam eine Entlohnung geben und wenn ja in welcher Höhe?	Nein, für Lehrkräfte im Pädagogischen Dienst fällt es unter die 23. und 24. Stunde, bei Landeslehrer/innen ist es Teil des Bereich C, bei Bundeslehrer/innen im alten Dienstrecht fällt es unter „Arbeiten für die Organisation Schule“.
5. Wie können Pausen gestaltet werden?	Schulautonom festzulegende Pausenkonzepte sind möglich, etwa benachbarte Klassen müssen

	<p>beispielweise nicht gleichzeitig auf den Gang gehen, sondern die eine kann bspw. im Klassenraum verbleiben, während sich die andere auf dem Gang oder in den für Pausen vorgesehenen Bereich (Hofbereich, Außenbereich, besondere Innenräume) aufhält. Im Hof- oder Außenbereich können auch Flächen eingeteilt werden, die von den einzelnen Klassen mehr oder minder exklusiv genutzt werden.</p>
<p>6. Gibt es Schulveranstaltungen?</p>	<p>Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen abweichend von den Bestimmungen der Schulveranstaltungenverordnung 1995 nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen für die gesamte Dauer der Veranstaltung stets gewährleistet werden kann.</p> <p>Vor der Entscheidung über die Planung oder Durchführung von Veranstaltungen ist eine Risikoanalyse betreffend den Schutz der körperlichen Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen im Hinblick auf COVID-19 zu erstellen. Die Risikoanalyse ist in Anbetracht der epidemiologischen Situation am Ort der Veranstaltung laufend zu evaluieren und der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen. Die Risikoanalyse sowie allfällige Änderung der Risikoanalyse sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>7. Wie sieht der Umgang mit Konferenzen und schulpartnerschaftlichen Gremien aus?</p>	<p>Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und diese können auf elektronischem Wege durchgeführt werden.</p> <p>Beschlüsse können dabei während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.</p>
<p>8. Gestaffelter Einlass: Ist auch weiterhin ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich?</p>	<p>Insbesondere das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten, der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule oä. von Schülerinnen und Schülern der</p>

	<p>verschiedenen Klassen kann zeitversetzt gestaltet werden, um eine Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.</p>
<p>9. Wie sieht der Unterricht in Bewegung und Sport aus?</p>	<p>Bewegung und Sport ist ab Ampelphase „Gelb“ vorrangig im Freien jedenfalls aber mit erhöhtem Sicherheitsabstand durchzuführen. Ab Ampelphase „Orange“ sind Kontaktsportarten unzulässig.</p>
<p>10. Das Nachholen des fachpraktischen Unterrichts zu einem anderen Zeitpunkt (wenn die Ampel nicht mehr auf „Rot“ steht) wird in der Praxis schwer möglich sein, da die Labors, Werkstätten, Küche etc. meist schon im Regelbetrieb einen räumlichen Engpass darstellen. Wird hier angedacht ev. auf unterrichtsfreie Tage auszuweichen?</p>	<p>Nein, nicht auf unterrichtsfreie Tage. Allerdings ist laut Schulzeitgesetz ein Unterricht am Samstag (§ 2 Abs. 4 iVm Abs. 8 SchZG) rechtlich möglich. Die Entscheidung bedarf des Einvernehmens mit dem jeweiligen schulpartnerschaftlichen Gremium.</p>
<p>11. Kann im kommenden Schuljahr Unterricht in Musikerziehung stattfinden?</p>	<p>Singen und Musizieren ist ab Ampelphase „Gelb“ nur mit einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) oder im Freien zulässig, ab Ampelphase „Orange“ im gesamten Schulgebäude untersagt.</p>
<p>12. Müssen Kinder im Unterricht eine Maske tragen?</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler wird ab der Ampelphase „Gelb“ das Tragen des MNS nach Betreten des Schulgebäudes bis zum Erreichen des Klassenzimmers verpflichtend vorgeschrieben. Im Klassenzimmer kann der MNS abgenommen werden. Wer weiter den MNS tragen möchte, kann dies selbstverständlich tun. Ab der Ampelphase „Rot“ ist der MNS auch im Klassenzimmer verpflichtend zu tragen.</p> <p>Für Lehrerinnen und Lehrer gilt innerhalb des Schulgebäudes dieselbe Regelung wie für Schülerinnen und Schüler: Innerhalb der Schule ist ein MNS zu tragen, jedoch Unterrichten ohne MNS – außer bei Ampelphase „Rot“. Lehrerinnen und Lehrer, die einer Risikogruppe angehören bzw. in Haushalten mit gefährdeten Personen zusammenleben, wird das Tragen der FFP2 Masken empfohlen.</p>

<p>13. Erhalten auch (Risiko-)Lehrer/innen an Privatschulen die angekündigten/versprochenen FFP2-Masken aus den Bildungsdirektionen?</p>	<p>Ja.</p>
<p>14. Wie sehen die allgemeinen Hygieneregeln für den Schulstart aus?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiges Händewaschen und das Desinfizieren der Hände (eine Vorratshaltung an Desinfektionsmitteln, Seife und Papierhandtüchern wird daher notwendig sein); • Einhalten des Abstandsgebotes durch Markierungen in den Eingangsbereichen, schulautonome Staffelung der Pausenzeiten, mögliche Verlagerung von Pausenaktivitäten in den Außenbereich einer Schule und Zuweisung von Sektoren an einzelne Klassen im Außenbereich; • Einhalten der Atem- und Hustenhygiene (entsprechende Plakate in den Klassen und Gangräumen anbringen und immer wieder daran erinnern); • Regelmäßige Lüften der Schulräume, auch während des Unterrichts. Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften (z.B.: alle 20 Minuten) unterstützt die konsequente Umsetzung. Eine regelmäßige Durchlüftung senkt die Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.
<p>15. Wozu benötigt man ein Krisenteam an einem Schulstandort?</p>	<p>Das Krisenteam selbst soll alle erforderlichen Vorkehrungen (organisatorisch und pädagogisch) treffen, die für die Fortführung des Unterrichts in den verschiedenen Ampelphasen erforderlich sind. Das oberste Ziel ist und bleibt, möglichst umfassend Normalität und ein Höchstmaß an gewohnter Struktur im schulischen Betrieb zu gewährleisten – auch bei einem Wechsel der Ampelphase.</p>
<p>16. Was sind die Aufgaben des Krisenteams?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung vollständiger Kontaktlisten aller Schülerinnen und Schüler, aller Lehrkräfte und aller weiteren Personen, die für die Aufrechterhaltung des Klassen- und Schulbetriebs erforderlich sind; • Vorbereitungen zur Umsetzung des Hygienekonzepts (inklusive Pausenkonzept, Lüftungsintervalle, sanitäre Vorratshaltung);

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkehrungen für ein allfälliges Schichtsystem in der Sekundarstufe II u. a. durch Festlegung, welcher Gruppe die jeweiligen Schülerinnen und Schüler angehören; • alle erforderlichen Vorkehrungen, um, im Fall eines Lockdowns (Ampelphase „Rot“) und einer Umstellung auf Distance-Learning, über die jeweils festgelegten Lernplattformen Unterricht digital zu organisieren und nach Maßgabe der Möglichkeiten die Stundenpläne darüber abzuhalten.
<p>17. Kann die Schulleitung die ärztlichen Atteste von ihren Lehrer/innen noch vor Schulbeginn einfordern um mit einer – zumindest vorerst – stabilen Planung zu starten?</p>	<p>Ja; es ist davon auszugehen, dass die Atteste aus dem Sommersemester weiterhin aufrecht sind., Die Regelung mit 60+ ohne Attest gibt es ab Schulbeginn nicht mehr. Jene Personen, die Risikogruppe sind, sind möglichst ohne MDLs einzuteilen.</p>
<p>18. Wie sieht der Schultag zu Schulbeginn aus?</p>	<p>Der Schulbeginn hat in vollem Umfang – ohne Entfall von Unterrichtsgegenständen, einschließlich Nachmittagsunterricht sowie im regulären Klassenverband bzw. in regulären Lerngruppen – unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften gemäß „BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19“ zu erfolgen.</p>
<p>19. In der Phase „Rot“ gibt es in der Sek II grundsätzlich keinen Präsenzunterricht. Dürfen die Schulen Schüler/innen auf freiwilliger Basis trotzdem vereinzelt Arbeitsplätze für Übungen oder Lerncoaching-Stunden im Schulgebäude zur Verfügung stellen (Natürlich vorausgesetzt, dass besonders gut auf Abstand und Hygiene achten.)?</p>	<p>Nein.</p>
<p>20. Sind Testungen von Lehrer/innen vorgesehen?</p>	<p>Nein, nur auf freiwilliger Basis.</p>
<p>21. Wenn für das Schulsystem die einzelnen Ampelphasen kein Automatismus sind, wer entscheidet dann, welche Schule gerade welche Ampelphase hat bzw. wer klärt dies mit der regionalen Behörde (jede Schule für sich, die</p>	<p>Solange keine gegenteilige Information der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, ist der Ampelstatus der Schule „Grün“. Wenn sich die Ampelphase ändert, wird die Gesundheitsbehörde die Farbe für den Bezirk/die Schule festlegen. Die Landes-/ Bezirksbehörden informieren daraufhin die Öffentlichkeit. Die Schulen werden durch die</p>

<p>Bildungsdirektion, ...)?</p>	<p>örtlich zuständige Gesundheitsbehörde in Kooperation mit der jeweiligen Bildungsdirektion informiert. Die Schulen wiederum geben diese Information und damit einhergehende Maßnahmen an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiter.</p>
<p>22. Die Möglichkeit des Schichtbetriebes in der Sek II ist nicht ganz klar formuliert. Kann ein Schichtbetrieb in jeder Ampelphase schulautonom durchgeführt werden oder erst ab Ampelfarbe „Orange“? Heißt schulautonom in diesem Zusammenhang es entscheidet die Schulleitung alleine oder braucht es einen SGA-Beschluss? Wenn es einen SGA-Beschluss braucht, welche Form der Mehrheit muss hier vorliegen?</p>	<p>Es entscheidet die Schulleitung, es braucht keinen SGA-Beschluss.</p>
<p>23. Wie soll der Passus, dass Klassengemeinschaften nicht vermischt werden sollen/dürfen in der Schulpraxis umgesetzt werden? Es gibt unzählige Mischgruppen beispielsweise in den Fremdsprachen, in den Wahlpflichtfächern, in den Werkstätten, in Musik und Bildnerischen Erziehung um nur einige zu nennen.</p>	<p>Klassenübergreifender Unterricht (z.B.: Religion, Bewegung und Sport, Fremdsprachen, Wahlpflichtgegenstände) ist nicht verboten, soll aber auch schulautonom nicht gefördert werden. Der klassenübergreifende Unterricht sollte jedenfalls in größeren Räumen stattfinden, in denen die Abstandsregelung leichter eingehalten werden kann.</p>
<p>24. Was passiert bei einem Verdachtsfall?</p>	<p>Der „Verdachtsfall“ ist unverzüglich in einem eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer) „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen beaufsichtigt bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde unterzubringen.</p> <p>Die Schulleitung informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesundheitsbehörde durch eine E-Mail an den Verbindungsoffizier der Wiener Rettung (MA70): vo@ma70.wien.gv.at unter Angabe folgender Daten: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, SVN, Wohnadresse, Kontaktdaten der Obsorgeberechtigten, Schulstandort, Ansprechperson am Standort mit Kontaktdaten.

	<ul style="list-style-type: none">• die E-Mail an die Gesundheitsbehörde in Kopie an Mag. Jürgen Bell (juergen.bell@bildung-wien.gv.at) und die/den zuständigen SQM zu senden. Im Falle von Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen. <p>Die Schulleitung dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none">• die getroffenen Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit).• welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z.B.: durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne).
--	---

Weitere Fragen beziehungsweise Antworten, auch zu den Bereichen Personaleinsatz und der Abrechnung, werden laufend ergänzt und sind in Bearbeitung.